

Erläuterungen

zur Änderung der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 festgesetzt wird, BGBl. II Nr. 226/2025, wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a bb) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für das Jahr 2026 um 2,7% erhöht. Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt für das Jahr 2026 somit € 1.229,89.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Neubemessung der monatlichen pauschalierten Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und der monatlichen pauschalierten Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsätze) für das Jahr 2026 entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem ASVG vorgenommen werden.

Mit der NÖ Richtsatzverordnung setzt die NÖ Landesregierung jährlich die Richtsätze an monatlichen Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs fest.

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf werden die Richtsätze für folgende Gruppen von hilfebedürftigen Personen erhöht:

- **Alleinstehende oder Alleinerziehende,**
- **Personen in Haushaltsgemeinschaft** und
- **minderjährige Personen**, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Weiters werden die **Zuschläge für eine alleinerziehende Person zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts** und der **Zuschlag für eine volljährige oder**

minderjährige Person mit Behinderung zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts sowie der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Personen, die Sozialhilfe in stationären Einrichtungen erhalten, erhöht.

Nach § 14 Abs. 8 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), LGBI. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBI. Nr. **xx/2025**, ist der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen sowie der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG neu zu bemessen. Daran anknüpfend werden die übrigen Richtsätze nach § 1 ebenfalls jährlich neu bemessen.

Ein Unterschied zur Berechnung in den Vorjahren ergibt sich dadurch, dass der Anteil der Krankenversicherung bei Pensionen seit 1. Juni 2025 bei 6 % statt bisher 5,1 % liegt. Dadurch verändert sich der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, der für die weitere Berechnung der Sozialhilfe-Richtsätze maßgeblich ist und ergibt sich eine faktische Erhöhung von diesem zwischen den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von 1,73% (der Anpassungsfaktor von 2,7% findet auf die Brutto-Ausgleichszulage Anwendung).

Kostendarstellung

Der hochgerechnete Gesamtaufwand der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beträgt im Jahr 2025 insgesamt € 65 Mio. (gerundet). Die Erhöhung der Richtsätze um die vorgenannten 1,73% ergibt voraussichtliche Mehraufwendungen für das Jahr 2026 von € 1,12 Mio. (gerundet). Davon tragen die Gemeinden 50%, somit € 0,56 Mio. (gerundet). Die genehmigten Mittel im Voranschlag 2026 betragen € 65 Mio. Dem Bund entstehen auf Grund dieses Entwurfes keinerlei Kosten.

Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 4 und Z 6 (§ 1 und § 2):

Entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil werden der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person sowie der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen ebenso wie der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG faktisch um **1,73%** erhöht.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 6):

Nachdem im Rahmen der Novelle des NÖ SAG, LGBI. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBI. Nr. **xx/2025**, der Schulungszuschlag zurückgenommen wurde, hat auch diese Bestimmung wieder zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 3):

Der vorgeschlagene Entwurf einer Valorisierung der Richtsätze (§ 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und sowie § 2) soll entsprechend § 14 Abs. 8 NÖ SAG rückwirkend am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. § 14 Abs. 1 NÖ SAG enthält die Rechtsgrundlage für das rückwirkende Inkrafttreten dieser Verordnung.